



Satzung

der

Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft

Oberstdorf

Stand: April 2010

Titel I

Gründung, Zweck und Dauer der Gesellschaft

§ 1

Die unter der Firma: „Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft“ bestehende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Oberstdorf.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Nebelhornbahn. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle jene Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

Gegenstand des Unternehmens ist auch die Beteiligung an anderen Verkehrsunternehmen jeglicher Art, sowie an Unternehmen, die die Förderung des Fremdenverkehrs in Oberstdorf zum Ziel haben.

§ 3

Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

Titel II

Kapital, Aktien und Rechtsverhältnisse der Gesellschaft

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 2.028.000,-
(in Worten: Euro zwei Millionen achtundzwanzigtausend).

Es ist eingeteilt in 1.014.000 Stückaktien.

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13.3.2012 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu € 998.400,- durch Ausgabe von bis zu 499.200 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Zeitpunkt der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand ist lediglich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

§ 5

Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG bestimmt werden.

§ 6

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1.11. eines Jahres bis zum 31.10. des folgenden Jahres.

§ 7

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

Titel III

Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, deren Zahl vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als € 3.000.000,- kann der Vorstand aus einer Person bestehen.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft alleine. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung erteilt wird. § 112 AktG bleibt jedoch unberührt.

Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Dieser entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand.

Rechte und Pflichten des Vorstands richten sich nach dem Gesetz, der Satzung, der Genehmigungsurkunde, dem Anstellungsvertrag, der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung und den sonst vom Aufsichtsrat bestimmten Vorbehalten.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes gilt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt niederlegen, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe eines wichtigen Grundes jederzeit. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, auf die es gewählt ist, aus und nimmt die Hauptversammlung eine Ersatzwahl vor, so wirkt diese nur bis zur Beendigung der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 10

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung auch ohne Einberufung einer Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Sitzung findet statt, so oft es der Vorsitzende für erforderlich hält oder ein Mitglied oder der Vorstand es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Sitzung kann auch außerhalb des Gesellschaftssitzes abgehalten werden.

§ 12

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden rechtswirksam von dessen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem besonders Bevollmächtigten abgegeben.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz ihrer Auslagen

1. eine feste Vergütung in Höhe von € 1.500,-, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres,
2. eine variable Vergütung von € 6,50 je angefangene Tausend Euro der Ausschüttung, die den Ausschüttungsbetrag von € 78.000,- übersteigen.

Für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von € 100,-.

Soweit die Aufsichtsratsvergütung und das Sitzungsgeld der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich vergütet.

C. Hauptversammlung

§ 14

Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Im Übrigen ist sie, abgesehen von den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.

§ 15

Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Als Nachweis ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Der Nachweis hat sich auf den für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich vorgesehenen Tag vor der Hauptversammlung (Record Date) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der Fristen nach § 123 Abs. 2 und § 123 Abs. 3 AktG vor der Versammlung zugehen. In der Einberufungsbekanntmachung kann für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes eine kürzere Frist vorgesehen werden.

§ 17

Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei jede Stückaktie eine Stimme gewährt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Form und Art der Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Sonst gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, selbständig zu beschließen.